

**Satzung  
über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten in Angelegenheiten  
des eigenen Wirkungskreises  
(Rechtsbehelfskostensatzung)  
vom 23. April 1996**

Auf Grund der §§ 1, 2 und 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1996 (Nds. GVBl. S. 82), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 23. April 1996 folgende Satzung beschlossen \*):

\*) Anmerkung: Änderungen durch die Satzungen vom 17. November 1998 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9, S. 49), vom 14. Dezember 1999 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12, S. 56) und vom 11. September 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 22 vom 19. Oktober 2001, S. 149) sind in den folgenden Text eingearbeitet:

**§ 1  
Gegenstand und Erhebung  
von Rechtsbehelfskosten**

(1) Für Entscheidungen, durch die förmliche Rechtsbehelfe (Widersprüche) gegen Amtshandlungen auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises ganz oder teilweise zurückgewiesen werden, werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kosten sollen auch erhoben werden, wenn der Rechtsbehelf in vollem Umfang oder zum Teil zurückgenommen wird. Kostenpflichtig ist auch die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Kostenberechnung.

(2) Gebührenfrei sind

- a) Widerspruchsverfahren, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Stadt oder ein bestehendes oder früheres Versorgungsverhältnis beziehen,
- b) Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorge und der Kinder- und Jugendhilfe.

(3) Vor der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

**§ 2  
Höhe der Rechtsbehelfsgebühr**

(1) Die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf beträgt das 1 ½-fache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

(2) War für die Verwaltungstätigkeit im Ausgangsverfahren keine Gebühr festzusetzen, so ergibt sich die Höhe der Rechtsbehelfsgebühr aus dem Gebührentarif und der Werttabelle, die als Anlage I und II Gegenstand dieser Satzung sind. Streitwert im Sinne des Gebührentarifs und der Werttabelle ist der bei der Einlegung des Rechtsbehelfs im Streit befangene Betrag. Bei Rechtsbehelfen gegen die Versagung von Stundungsanträgen beträgt der Streitwert 10 v. H. des Betrages, für den Stundung begehrt wird.

(3) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Gebührentarif ein Rahmen bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr auch Umfang und Schwierigkeit des Einzelfalles zu berücksichtigen.

(4) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten die nach Abs. 1 bis 3 zu errechnende Gebühr nach dem Verhältnis der Abweisung oder der Zurückweisung zu dem geltend gemachten Anspruch. Die Gebühr beträgt jedoch mindestens ¼ der nach Abs. 1 bis 3 zu errechnenden Gebühr. Bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Hälfte der nach Abs. 1 bis 3 zu errechnenden Gebühr zu erheben.

(5) Wird der Rechtsbehelf vor der Entscheidung in vollem Umfang zurückgenommen, wird  $\frac{3}{4}$  der nach Abs. 1 bis 3 zu errechnenden Gebühr erhoben. Diente der Rechtsbehelf erkennbar lediglich der Fristwahrung und wurde mit der Bearbeitung noch nicht begonnen, kann eine Gebühr bis zu einem Viertel des vollen Betrages erhoben werden.

(6) Die einzelne Gebühr ist auf 1/10 € nach unten abzurunden. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 €.

### **§ 3 Auslagen**

(1) Auslagen werden neben der in § 2 bestimmten Gebühr erhoben, soweit sie durch die Bearbeitung des Rechtsbehelfs tatsächlich entstanden und nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) Auslagen sind insbesondere

- a) Postentgelte für Zustellungen und für die Ladung von Zeuge und Sachverständigen,
- b) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen außer für den Telefondienst in der Orts-/Nahzone,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Zeuge- und Sachverständigengebühren,
- e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
- f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- h) Schreibgebühren für Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungskostensatzung.

### **§ 4 Kostenschuldner**

Kostenschuldner ist der Rechtsbehelfsführer. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der Ablehnung oder der Zurücknahme des Rechtsbehelfs.

(2) Die Pflicht zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 6 Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht in der Kostenentscheidung ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

**§ 7  
Verjährung**

- (1) Der Kostenanspruch erlischt durch Verjährung.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist. Sie beträgt drei Jahre.
- (3) Durch Zahlungsaufforderung, Stundung und durch Rechtsbehelfe wird die Verjährung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

**§ 8  
Billigkeitsmaßnahmen**

Die Stadt kann von der Erhebung von Kosten ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

**§ 9  
Erstattung**

Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind gezahlte Rechtsbehelfskosten zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

**§ 10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (Rechtsbehelfskostensatzung) vom 29. Oktober 1974 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 11. November 1974 S. 33) außer Kraft.

Braunschweig, den 1. Mai 1996

Stadt Braunschweig

Steffens  
(Oberbürgermeister)

Dr. Bräcklein  
(Oberstadtdirektor)

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 1. Mai 1996

Dr. Bräcklein  
Oberstadtdirektor

## Anlage I

### Gebührentarif

#### zur Satzung über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Rechtsbehelfskostensatzung)

Nr.	Gegenstand der Gebühr	Höhe der Gebühr
1	Widersprüche gegen Maßnahmen, die sich aus dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 2. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und von Geldforderungen vom 25. September 1984 (Nds. GVBl. S. 299) in der jeweils gültigen Fassung ergeben.	nach der Höhe des jeweiligen Streitwertes nach Maßgabe der Werttabelle (Anlage II)
2	Widersprüche gegen ablehnende Bescheide zu Anträgen auf Erlass festgesetzter Mahn- und Pfändungsgebühren, Wegnahmegebühren und Verwertungsgebühren oder Verzugszinsen	wie vor
3	Widersprüche gegen die Heranziehung zu gemeindlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträgen usw.)	wie vor
4	Sonstige Widersprüche, die sich aus dem Abgabenrecht ergeben, insbesondere Widersprüche gegen die Versagung von Stundungen, Befreiungen, Erstattungen, Vergünstigungen und Erlassen	wie vor
5	Widersprüche gegen Entscheidungen um Umlenungsverfahren nach §§ 45 bis 78 BauGB und in Grenzregelungsverfahren nach §§ 80 bis 84 BauGB	wie vor
6	Widersprüche gegen die Versagung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen sowie von Bescheinigungen gemäß § 79 BauGB	mind. 10,00 €, höchstens 35,00 €
7	Widersprüche gegen Zwangsmittel zur Durchsetzung von Brandverhütungsmaßnahmen und gegen Verfügungen, die für den Brandschutzprüfer zur Abstellung der bei der Hauptamtlichen Brandschau festgestellten Mängel erlassen werden	mind. 25,00 €, höchstens 178,00 €
8	Widersprüche gegen die Versagung oder Gewährung einer Erlaubnis zur Sondernutzung nach §§ 18, 51 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) und der Sondernutzungssatzung der Stadt Braunschweig in der jeweils geltenden Fassung	mind. 10,00 €, höchstens 51,00 €
9	Widersprüche gegen Versagungen und Zurücknahmen von Zulassung auf dem Gebiet der Garten- und Friedhofsverwaltung	mind. 15,00 €, höchstens 81,00 €
10	Widersprüche gegen die Versagung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu gemeindlichen Einrichtungen	mind. 10,00 €, höchstens 76,00 €
11	Sonstige Widersprüche auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises	a) bei Widersprüchen gegen Maßnahmen mit einem bestimmten Streitwert nach der Höhe des jeweiligen Streitwertes nach Maßgabe der Werttabelle (Anlage II) b) sonst. mind. 10,00 €, höchstens 2.556,00 €

**Anlage II**

**Werttabelle  
zur Satzung über die Erhebung von Rechtsbehelfskosten in Angelegenheiten des eigenen  
Wirkungskreises  
(Rechtsbehelfskostensatzung)**

<b>Wertstufe bis einschließlich Euro</b>	<b>Gebühr Euro</b>
127	10
306	25
511	40
1.022	51
1.533	61
2.045	66
2.556	71
3.067	79
3.579	86
4.090	94
4.601	102
5.112	109
6.135	122
7.158	138
8.180	153
9.203	168
10.225	184
11.248	199
12.782	214
15.338	235
17.895	255
20.451	276
23.008	296
25.564	317
30.677	342
35.790	368
40.903	393
46.016	419
51.129	444
76.693	511
102.258	766
153.387	1.022
255.645	1.533
306.775	2.045
383.468	2.300
über 383.468	2.556